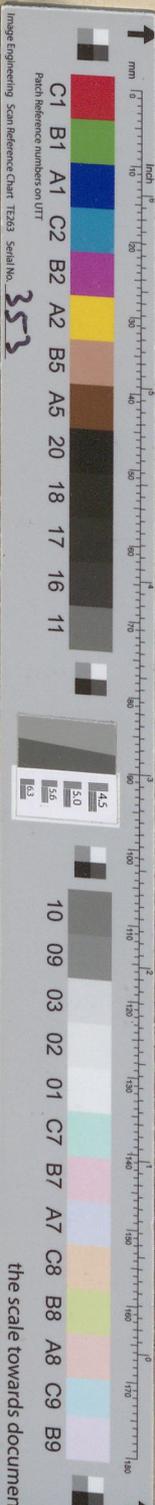


Die schlimmsten Folgen der Familienfideikommisse bestehen in ihren Wirkungen für die Gesamtheit; vor allem auf die Landwirthschaftsbildung. Den drastischsten Beleg hierfür bietet das Beispiel von Schottland. In Schottland wurden die Fideikommisse in der strengsten Art, wie sie in Deutschland gelten, erst im Jahre 1848 legalisirt. Von da ab nahm die Zahl der Fideikommisse rasch zu. In je zwanzig zu zwanzig Jahren in dem Maße zu <sup>1)</sup>, daß im Jahre 1873 bei einer Bevölkerung des Landes von 3 360 018 Seelen, ein Zehntel des Bodens nur mehr 1700 Personen gehört haben; es gehörten einer Person, dem Herzog von Sutherland, 1 176 343 Acres, einem andern weiteren Personen 100 000 bis 437 696 Acres, weiteren 83 Personen 100 000 bis 100 000 Acres. Dabei ist es bezeichnend, daß die Zunahme der Fideikommisse in dem Maße stieg, als der in Handel und Gewerbe vorhandene Reichtum im Lande zunahm. Auf was sollten die neuen Reichen ihr Millioneneinkommen verwenden? Bei seiner Verwendung für persönliche Bedürfnisse tritt sehr bald Sättigung, Übersättigung und Überdruß ein. Dann macht sich als einziges Bedürfnis geltend das Verlangen nach vergrößertem Einfluß, Ansehen, Macht, und so entstand als einziges Ziel ihres Strebens, durch Erwerb von Großgrundbesitz und fideikommissarische Bindung desselben in die Klasse der alten historischen Familien aufgenommen zu werden.

<sup>1)</sup> Über die Zahl der Fideikommisserrichtungen in Schottland vgl. Patrick Mc Culloch (Smiths Wealth of Nations p. 558) folgende Angaben: Es wurden errichtet:

Jahr	Zahl der Fideikommisse
Vor 1685	24
1685—1705	79
1705—1725	125
1725—1745	158
1745—1765	138
1765—1785	272
1785—1805	360
1805—1825	459
1825—1845	420
1845	25
1846	30

Über die Geschichte der Fideikommisse in Schottland vgl. Patrick Mc Culloch, Considerations on the inexpediency of the law of entail in Scotland. Edinburgh 1827. Es wurde dort schon 1764 die Beseitigung der Fideikommisse verlangt. Aber erst am 14. August 1848 wurde dort ein Gesetz erlassen, wonach der Fideikommissinhaber mit Zustimmung der nächsten Erben die Fideikommissstiftung auflösen kann. Nach den Bestimmungen des New Domesday Book von 1873 wurde durch Gesetz von 1875 bestimmt, daß, falls der Fideikommisserbe seine Zustimmung verweigert, diese durch gerichtliches Urteil ersetzt werden könne. Ferner hat seit jeder Gläubiger des Fideikommissinhabers das Recht, auch wenn seine Forderung mit dem Fideikommiss nicht in Verbindung steht, die Auflösung des Fideikommisses zu veranlassen.



the scale towards document